

GRABMALE FÜR MUSLIME

Es ist auch im islamischen Kulturbereich ein alter, ehrwürdiger Brauch, verstorbenen Angehörigen ein Grabmal zu setzen.

Der Friedhof ist ein Ort der leisen Töne. Dies soll in seiner äusseren Gestalt zum Ausdruck kommen. Deshalb gibt es Friedhofsreglemente. Die Grabmalvorschriften der Stadt Zürich sind mustergültig und haben mancher Schweizer Gemeinde als Vorbild für ihre eigenen Reglemente gedient. Beim Aufstellen eines Grabmals im Friedhof Witikon ist folgendes zu beachten:

Grabmalgesuch

Für das Aufstellen eines Grabmals muss der Grabmalhersteller dem Bestattungs- und Friedhofamt ein Gesuch einreichen. Die Formulare sind beim Bestattungs- und Friedhofamt zu beziehen oder im Internet auszudrucken (siehe oben). **Zur Beachtung:** Grabmale müssen handwerklich einwandfrei ausgeführt sein. Grabmale aus Kunststein, Zement oder Beton sowie anderen ungeeigneten Materialien können nicht bewilligt werden.

Maximale Grabmalmasse

Höhe	110 cm
Breite	60 cm
Dicke	40 cm, Steindicke mindestens 10 cm
Kindergräber	80 (H) x 40 (B) cm, Steindicke mindestens 10 cm
Liegeplatten	45 x 60 cm, Steindicke mindestens 6 cm

Bewilligung und Setzen

Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Bestattungs- und Friedhofamtes vorliegt. Vor dem Setzen des Grabmals muss der Friedhofverwaltung Witikon das bewilligte Gesuch abgegeben werden.